

DEUTZ

**Verhaltenskodex
für Lieferanten**

Stand Januar 2023



Inhaltsverzeichnis

I. Unser Nachhaltigkeitsanspruch	1
II. Anforderungen an Lieferanten des DEUTZ-Konzerns	2
1. Soziale Verantwortung	2
1.1. Einhaltung der Grund- und Menschenrechte	2
1.2. Verbot von Kinderarbeit	2
1.3. Ausschluss von Zwangsarbeit	3
1.4. Faire Arbeitsbedingungen, Arbeitszeiten und Entlohnung	3
1.5. Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot	4
1.6. Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen	4
1.7. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	5
1.8. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen	6
2. Ökologische Verantwortung	6
2.1. Umweltverträgliche Nutzung von Rohstoffen, natürlichen Ressourcen und Einsatz erneuerbarer Energiequellen	7
2.2. Abfälle und gefährliche Stoffe	7
2.3. Material Compliance	8
2.4. Wasserressourcen und Umgang mit industriellem Abwasser	8
2.5. Verringerung der Emissionen	9
3. Verantwortungsvolle Beschaffung und Konfliktminerale	9
4. Ethisches Geschäftsverhalten	10
4.1. Fairer Wettbewerb	10
4.2. Bekämpfung von Korruption und Bestechung	11
4.3. Vermeidung von Interessenskonflikten	11
4.4. Schutz des geistigen Eigentums	11
4.5. Vertraulichkeit und Datenschutz	12
4.6. Geldwäsche und Rechnungslegung	12
4.7. Handelsregelungen	12
III. Umsetzung und Rechtsfolgen bei Verstößen	13
IV. Kennnissnahme und Einverständnis des Lieferanten	14
V. Referenzen	15

I. Unser Nachhaltigkeitsanspruch

Nachhaltig erfolgreiche Unternehmensführung bedeutet, dass es nicht allein auf das Erreichen finanzieller Ziele ankommt, sondern auch darauf, wie sie erreicht werden. Unser Anspruch ist es deshalb, wirtschaftlichen Erfolg im Einklang mit der Übernahme gesellschaftlicher, unternehmerischer und ökologischer Verantwortung zu erzielen. Dieses Selbstverständnis spiegelt sich nicht nur im Leitmotiv unserer Nachhaltigkeitsstrategie „Taking Responsibility“ wider, sondern auch in unserem vorliegenden Verhaltenskodex für Lieferanten (Lieferantenkodex).

Wir als DEUTZ AG einschließlich unserer verbundenen Unternehmen (im Folgenden „DEUTZ“) bekennen uns zu nationalen und internationalen Gesetzen, Übereinkommen und Erklärungen und bekräftigen unsere Zustimmung zu deren Inhalten und Grundsätzen. Zu diesen zählen insbesondere:

- das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG),
- die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN (AEMR),
- die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO),
- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, und
- die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC).

Wir sind davon überzeugt, dass den globalen Herausforderungen nur gemeinschaftlich begegnet werden kann. Aus diesem Grund stellen vorgenannte Gesetze und Leitlinien auch die Basis unseres Lieferantenkodex dar. Die Geltung und Einhaltung des Lieferantenkodex durch unsere Lieferanten ist eine Voraussetzung für alle zukünftigen Leistungen und eine nachhaltig erfolgreiche Zusammenarbeit.

Als Mitglied des UNGC gehen wir freiwillig die Verpflichtung ein, uns für Menschenrechte, gerechte Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung einzusetzen und dabei die Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) zu fördern.

Unsere priorisierten SDGs



Wir ermutigen unsere Lieferanten ausdrücklich, dass auch sie die zehn universellen UNGC-Prinzipien in ihrer Unternehmensstrategie verankern, in ihren alltäglichen Geschäftsprozessen leben und in ihrem eigenen Einflussbereich fördern.

II. Anforderungen an Lieferanten des DEUTZ-Konzerns

1. Soziale Verantwortung

Für uns ist die Übernahme sozialer Verantwortung gegenüber unseren eigenen Mitarbeitern¹ selbstverständlich und von zentraler Bedeutung. Wir bekennen uns ausdrücklich zur Achtung der internationalen Grund- und Menschenrechte und es ist unser erklärtes Ziel, sie zu jedem Zeitpunkt und ohne Kompromisse zu achten. Gleichzeitig erachten wir ihre Einhaltung auch als zwingende Voraussetzung für ein berufliches und geschäftliches Miteinander und damit für den langfristigen Erfolg unseres Unternehmens. Aus diesem Grund haben unsere Lieferanten mindestens die nachfolgend erläuterten Anforderungen umzusetzen und innerhalb ihrer Geschäftsprozesse zu achten.

1.1. Einhaltung der Grund- und Menschenrechte

Menschenrechte sind Grundnormen, die der Sicherung der Würde und Gleichheit aller Menschen dienen. Sie sind universelle, unveräußerliche und unteilbare Rechte, die jedem Menschen gleichermaßen zustehen. Entsprechend der **UNGC-Prinzipien 1 und 2** erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie die Achtung der internationalen Menschenrechte wahren, keine Menschenrechtsverletzungen begehen und sich auch in keiner Weise an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Unsere Lieferanten haben alle Menschen fair, respektvoll und menschenwürdig zu behandeln sowie menschenverachtende Handlungen auszuschließen. Die Anforderungen an unsere Lieferanten ergeben sich dabei konkret aus der **Internationalen Menschenrechtscharta** sowie den **ILO-Kernarbeitsnormen**.

1.2. Verbot von Kinderarbeit

Im Sinne des **5. UNGC-Prinzips** lehnen wir jegliche Form von Kinderarbeit in unserem eigenen Geschäftsbereich und innerhalb unserer gesamten Lieferkette strikt ab. Hinsichtlich der Definition von Kinderarbeit stützen wir uns auf die **ILO-Kernarbeitsnormen 138 und 182** sowie **§ 2 Abs. 1 Nr. 2 LkSG**:

Jegliche Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet ist verboten, wobei das Beschäftigungsalter in jedem Fall 15 Jahre nicht unterschreiten darf. Schreibt ein lokales Gesetz ein höheres gesetzliches Mindestalter für Arbeitskräfte oder eine längere Schulpflicht vor, so gilt stets das höhere Alter. Die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sind streng verboten. Als besonders schutzbedürftige Minderjährige gelten alle Personen unter 18 Jahren. Diese dürfen keine Arbeit verrichten, die voraussichtlich für ihre Gesundheit, ihre Sicherheit oder die Sittlichkeit schädlich ist.

Unsere Lieferanten verpflichten sich zu einer Nulltoleranz gegenüber Kinderarbeit im eigenen Geschäftsbereich und bei ihren Zulieferern. Wir verlangen von unseren

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sehen wir nachfolgend von einer geschlechtsspezifischen Ansprache ab. Es sind in jedem Fall alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform erfolgt ausschließlich aus redaktionellen Gründen und beinhaltet keine Wertung.

Lieferanten, jegliche Art von Kinderarbeit entsprechend des vorherigen Absatzes zu verbieten und zu unterlassen.

1.3. Ausschluss von Zwangsarbeit

Wir akzeptieren und tolerieren keinerlei Art von Zwangs- und Pflichtarbeit in unserem eigenen Geschäftsbereich und entlang unserer Lieferkette. Hinsichtlich der Definition von Zwangs- und Pflichtarbeit berufen wir uns auf die **ILO-Kernarbeitsnormen 29 und 105** sowie **§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 4, 11 LkSG**:

Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit, die nicht auf Freiwilligkeit der betroffenen Person beruht, sind verboten. Jede ausgeführte Arbeit muss freiwillig und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Den Arbeitnehmern muss die Möglichkeit gewährt werden, jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden zu können. Strikt verboten ist die inakzeptable und menschenunwürdige Behandlung von Arbeitskräften, etwa durch Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigung.

Unsere Lieferanten verpflichten sich dazu, jegliche Art von Zwangs- oder Pflichtarbeit in ihrem/n Unternehmen und bei ihren Lieferanten zu verbieten und zu unterlassen. Wir erwarten die konsequente Einhaltung der im vorherigen Absatz beschriebenen und dazu geltenden nationalen Gesetze und internationalen Vereinbarungen. Zudem fordern wir unsere Lieferanten dazu auf, in ihrem eigenen Geschäftsbereich besonders auf Indikatoren für Zwangsarbeit wie etwa die Nichtzahlung von Löhnen zu achten und Maßnahmen zur Abstellung bei Vorkommen oder entsprechenden Risiken einzuleiten.

1.4. Faire Arbeitsbedingungen, Arbeitszeiten und Entlohnung

Der Motor eines jeden Unternehmens sind seine Mitarbeiter. Ihnen faire Arbeitsbedingungen bei gleichzeitig fairer Entlohnung zu bieten, erachten wir in unserem eigenen Geschäftsbereich als selbstverständlich und erwarten dies entlang unserer gesamten Lieferkette. Hierbei stützen wir uns auf die jeweils geltenden nationalen Gesetze, insbesondere **§ 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG**, die **ILO-Kernarbeitsnormen 1, 14, 26, 95 und 100** sowie auf **Art. 23 und 24 AEMR**:

Jeder hat das Recht auf gerechte, menschenwürdige und sichere Arbeitsbedingungen. Dazu gehört neben dem Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit ebenso das Recht auf einen angemessenen Lohn, der eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert. Die Höhe des angemessenen Lohns richtet sich mindestens nach dem gesetzlichen Mindestlohn am Beschäftigungsort und darf nicht vorenthalten werden. Neben der zusätzlichen Gewährung vorgeschriebener Sozialleistungen hat jeder Beschäftigte das Recht auf Erholung, Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit auf maximal 60 Stunden pro Woche, um übermäßige körperliche und geistige Ermüdung zu verhindern, sowie auf regelmäßig bezahlten Urlaub. Beschäftigten ist nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen.

Wir verpflichten unsere Lieferanten entlang der gesamten Lieferkette, dass sie die im vorherigen Absatz beschriebenen nationalen Gesetze, internationalen Vereinbarungen und branchenspezifischen Vorschriften über faire Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten sowie eine angemessene Entlohnung der Beschäftigten ausnahmslos einhalten.

1.5. Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot

Im Sinne des **UNGC-Prinzips 6** und als Unterzeichner der Charta der Vielfalt ist die Gleichbehandlung aller Beschäftigten für uns von zentraler Bedeutung. Wir lehnen jegliche Art von Diskriminierung und Ungleichbehandlung in unserem eigenen Geschäftsbereich und in der gesamten Lieferkette strikt ab und treten für die Chancengleichheit aller Geschlechter ein. Hinsichtlich unserer Erwartungen an unsere Lieferanten beziehen wir uns auf **§ 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG**, die **ILO-Kernarbeitsnormen 100 und 111** sowie **Art. 2 der AEMR**:

Die Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Mitarbeitern ist in jeglicher Form unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Niemand darf aufgrund irrelevanter Merkmale wie beispielsweise ethnischer, sozialer oder nationaler Herkunft, Alter, Hautfarbe, Gesundheitsstatus, Behinderung, Sprache, religiöser oder politischer Anschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, Familienstand, Schwangerschaft, sexueller Orientierung oder Geschlecht benachteiligt, begünstigt oder ausgegrenzt werden. Es dürfen unter vergleichbaren Bedingungen auch keine geschlechterspezifischen Unterschiede in der Bezahlung gemacht werden und das Arbeitsverhältnis darf diesbezüglich nicht aus ungerechtfertigten Gründen beendet werden.

Unsere Lieferanten bemühen sich zur bestmöglichen Umsetzung der Standards des vorstehenden Absatzes, um jegliche Form von Diskriminierung oder Benachteiligung ihrer Beschäftigten zu verhindern und abzulehnen. Zudem ist die persönliche Würde, ist die Privatsphäre und sind sonstige Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren.

1.6. Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Dem **3. Prinzip des UNGC** entsprechend respektieren und achten wir die Meinungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen in unserem eigenen Geschäftsbereich. Wir tolerieren keinerlei Verhaltensweisen die dem entgegenstehen und erwarten Selbiges von allen Lieferanten entlang unserer Lieferkette. Dabei verweisen wir auf **§ 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG**, die **ILO-Kernarbeitsnormen 87, 98, 135 und 154** sowie die **Art. 18, 19, 20, 23 der AEMR**:

Jeder Beschäftigte hat das Recht auf Gedanken- und Meinungsfreiheit sowie auf freie Meinungsäußerung. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen. Niemand darf gezwungen werden, einer bestimmten Vereinigung anzugehören. Jedem steht das Recht zu, zum Schutze seiner Interessen, Organisationen, Gewerkschaften und Vertretungsorgane zu gründen, solchen beizutreten oder sich von solchen vertreten zu lassen,

Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken. Die Diskriminierung von Arbeitnehmern aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer Organisation oder Gewerkschaft ist verboten.

Unsere Lieferanten bemühen sich zur bestmöglichen Umsetzung der im vorherigen Absatz zusammengefassten nationalen Gesetze und internationalen Abkommen und unterstützen die Rechte ihrer Mitarbeiter auf Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich für ein konstruktives Verhältnis und einen transparenten Austausch zwischen Arbeitnehmern, deren Vertretungen und dem Management einsetzen, um interne Konfliktpunkte gemeinsam zu lösen.

1.7. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Wirtschaftliche Überlegungen dürfen nicht zu Kompromissen im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit von Mitarbeitern führen, denn das Recht auf physische und psychische Unversehrtheit gehört zu den grundlegenden Rechten eines jeden Menschen. Aus diesem Grund ist es für uns selbstverständlich, für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld Sorge zu tragen. Unser Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystem entspricht dabei der internationalen Norm DIN EN ISO 45001. Unsere Erwartungen an unsere Lieferanten im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz stützen sich insbesondere auf **§ 2 Abs. 2 Nr. 5, 9 LkSG** sowie die **ILO-Kernarbeitsnormen 155 und 164**:

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme hat er eine notwendige Vorsorge gegen Arbeitsunfälle und Gesundheitsschäden, die sich in Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit ergeben können, zu treffen. Das betrifft auch die Einhaltung von Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel. Beschäftigte müssen mit geeigneten Schutzmaßnahmen angemessen vor chemischen, physikalischen und biologischen Gefahren geschützt werden und regelmäßig über die geltenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen informiert werden. Den Beschäftigten muss sowohl der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge als auch der Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen ermöglicht werden.

Unsere Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz des jeweiligen Landes, insbesondere der im vorherigen Abschnitt zusammengefassten Regelungen. Folglich müssen Lieferanten ihren Beschäftigten ein Arbeitsumfeld bieten, das Unfallverhütung fördert und Gesundheitsrisiken minimiert. Darüber hinaus erwarten wir eine regelmäßige Bewertung und Überprüfung der Gesundheits- und Sicherheitsstandards und eine sofortige Beseitigung festgestellter Mängel und Risiken.

1.8. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Wir setzen uns in unserem eigenen Geschäftsbereich für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ein und verurteilen jede Art von Enteignung durch Lieferanten in unserer Lieferkette auf das Schärfste. Hierbei berufen wir uns auf **§ 2 Abs. 2 Nr. 9, 10 LkSG** und die **ILO-Konvention 169** über die Rechte indigener Völker:

Das Herbeiführen von schädlichen Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen ist über das gesetzlich erlaubte Maß hinaus zu unterlassen und verboten und gilt auch für einen übermäßigen Wasserverbrauch, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinflusst oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert. Ebenfalls verboten ist die widerrechtliche Zwangsräumung und der widerrechtliche Entzug von Land, Wäldern und Gewässern zu unternehmerischen Zwecken, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen darstellt.

Um Vorgenanntes zu gewährleisten und somit die Rechte indigener Völker zu schützen, verpflichten wir unsere Lieferanten im Falle der Landnutzung zur zwingenden Einholung der freien, vorherigen und informierten Zustimmung (FPIC²) der betroffenen Parteien und zur Bereitstellung einer angemessenen Entschädigung.

2. Ökologische Verantwortung

Wir sehen uns nicht nur in der gesellschaftlichen Verantwortung durch die Weiterentwicklung innovativer Antriebslösungen für unsere Kunden einen Beitrag zur Verbesserung der globalen Umwelt- und Klimabilanz zu leisten. Wir erachten es gleichzeitig auch als unsere ökologische Verantwortung, unsere Geschäftsaktivitäten im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima kontinuierlich zu optimieren. Dazu haben wir u. a. ein nach der internationalen Norm DIN EN ISO 14001:2015 zertifiziertes Umweltmanagementsystem und ein nach DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziertes Energiemanagementsystem etabliert.

Wir verpflichten unsere Lieferanten entlang der gesamten Lieferkette alle national und international geltenden Umweltgesetze und -normen sowie sonstigen Vorschriften, die zum Schutz der Umwelt und des Klimas dienen, einzuhalten. Gleichzeitig fordern wir von unseren Lieferanten, dass sie sich zu einer fortlaufenden Überwachung und bestmöglichen Verbesserung ihres ökologischen Fußabdruckes bemühen. In diesem Zusammenhang erwarten wir ein zeitgemäßes umwelt- und klimafreundliches Verhalten im täglichen Geschäftsbetrieb und setzen voraus, dass insbesondere die Entwicklung und Herstellung sowie der Transport und die Entsorgung von Produkten umwelt- und klimaverträglich erfolgt. Entsprechend den **UNGC-Prinzipien 7, 8 und 9** erwarten wir zudem, dass hinsichtlich Umweltproblemen stets dem Vorsorgeprinzip gefolgt wird, ein größeres Umweltbewusstsein durch das Ergreifen von Initiativen gefördert wird sowie die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigt wird.

² Free, prior and informed consent.

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Umwelt- und Klimabilanz empfehlen wir unseren Lieferanten ein Umweltmanagementsystem nach den Anforderungen der DIN EN ISO 14001:2015 sowie ein Energiemanagementsystem nach den Anforderungen der DIN EN ISO 50001:2018 zu implementieren.

2.1. Umweltverträgliche Nutzung von Rohstoffen, natürlichen Ressourcen und Einsatz erneuerbarer Energiequellen

Eine stetig wachsende Weltbevölkerung bei gleichzeitig begrenzten natürlichen Ressourcen stellen die Neuzeit vor grundlegende Herausforderungen. Wir gehen mit verfügbaren Ressourcen verantwortungsbewusst um, setzen fortschreitend auf den Einsatz erneuerbarer Energien und erwarten selbiges Verantwortungsbewusstsein auch von unseren Lieferanten.

Wir verpflichten unsere Lieferanten dazu, Ressourcen wie etwa Rohstoffe, Energie und Vormaterialien effizient zu nutzen und entlang des gesamten Produktionsprozesses auf ihre kontinuierliche Reduzierung hinzuarbeiten. Dabei sollen Produktionsprozesse an den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft ausgerichtet werden, beispielsweise mittels Materialreduzierung und -substitution, der Wiederverwendung und Wiederaufbereitung von Materialien, und der Verwendung alternativer umweltfreundlicher Materialien und Recyclingmaßnahmen. Weiterhin setzen wir die ständige Überwachung und Dokumentation des Energieverbrauchs voraus, um wirtschaftliche Lösungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Minimierung des Energieverbrauchs zu finden. Darüber hinaus ermutigen wir unsere Lieferanten dazu, zunehmend auf den Einsatz erneuerbarer Energien zu setzen.

Sofern unsere Lieferanten innerhalb ihrer eigenen Produktionsprozesse oder ihrer Lieferkette negative Auswirkungen auf die Umwelt oder das Klima zu verantworten haben, die über das gesetzlich erlaubte Maß hinausgehen, müssen diese am Entstehungsort unterbunden oder auf ein Minimum reduziert werden. Mit Blick auf das **UNGC-Prinzip 7** bzw. die stetige Anwendung des Vorsorgeprinzips sollte bei Vorliegen von geeigneten Alternativen im Produktionsprozess stets die umweltfreundlichste angewendet werden.

2.2. Abfälle und gefährliche Stoffe

Wir verfolgen im Rahmen unserer Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel, das Abfallaufkommen an unseren Produktionsstandorten kontinuierlich zu verringern, verantwortungsvoll mit gefährlichen Stoffen umzugehen und erwarten dies auch von unseren Lieferanten. Das bedeutet: unsere Lieferanten müssen im Umgang mit Abfällen eine systematische Herangehensweise verfolgen, um entstehende Abfälle ermitteln, auf ein Minimum reduzieren, verantwortungsvoll entsorgen oder recyceln zu können. Gleichzeitig verpflichten wir sie dazu, alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Übereinkommen zum Umgang mit gefährlichen Abfällen einzuhalten, insbesondere die Regelungen des **§ 2 Abs. 3 LkSG**:

Die grenzüberschreitende Ausfuhr und Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß dem **Basler Übereinkommen** in seiner letztgültigen Fassung verboten. Chemikalien und

andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung eine Gefahr für die Umwelt darstellen, sind in der Weise zu ermitteln und handzuhaben, dass die erforderliche Sicherheit beim Umgang mit diesen Stoffen, ihrer Beförderung, Lagerung und Nutzung, ihrem Recycling oder bei ihrer Entsorgung gewährleistet ist. Die Verwendung und Entsorgung von Quecksilber ist in Einklang mit den Verboten des **Minimata-Übereinkommens** in aktuellster Fassung zu bringen. Außerdem sind die Verbote zur Verwendung und Entsorgung von Chemikalien und persistent organischen Schadstoffen nach den Vorgaben des **Stockholmer Übereinkommens** in der aktuellsten Fassung einzuhalten. Umweltgefährdende oder giftige Stoffe müssen gekennzeichnet werden und deren Lagerung, Verwendung und Entsorgung muss in einer Weise stattfinden, in der ein Auslaufen verhindert wird.

2.3. Material Compliance

Unser Ziel ist es, in unseren Produktionsprozessen nur Komponenten und Erzeugnisse zu verarbeiten, die den verschiedensten umweltrechtlichen Gesetzgebungen und Verordnungen entsprechen. Aus diesem Grund verpflichten wir unsere Lieferanten zur Einhaltung aller einschlägigen lokalen und internationalen Material-Compliance-Regularien. Insbesondere verlangen wir dabei, dass die von unseren Lieferanten bezogenen Produkte der **EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung, Anpassung, Ausnahmen, Regelungen und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)** sowie der **Richtlinie 2011/65/EU (RoHS)** zur Einschränkung der Verwendung von Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg), sechswertigem Chrom (Cr-6), polybromierten Biphenyle (PBB) und polybromierten Diphenylether (PBDE) in bestimmten Elektro- und Elektronikgeräten (EEE) entsprechen. Unsere Lieferanten sind des Weiteren dazu verpflichtet, uns den Konformitätsstatus bezogener Komponenten und Erzeugnisse hinsichtlich einschlägiger Vorschriften und Richtlinien mitzuteilen. Wir erwarten, dass sie uns proaktiv und transparent über die chemische Zusammensetzung und die Inhaltsstoffe bezogener Komponenten und Erzeugnisse informieren – bevorzugt in Form eines Materialdatenblatts über die standardisierten Austausch- und Verwaltungssysteme IMDS oder CDX.

2.4. Wasserressourcen und Umgang mit industriellem Abwasser

Wir gehen verantwortungsvoll mit den uns zur Verfügung stehenden Wasserressourcen um und legen im Rahmen der Optimierung der Behandlung von industriellem Abwasser großen Wert auf ihre umweltschonende Ableitung. Selbiges Verantwortungsbewusstsein erwarten wir auch entlang unserer gesamten Lieferkette. Dementsprechend haben unsere Lieferanten verfügbare Wasserressourcen in ihren Produktionsprozessen sparsam und effizient zu nutzen, und den Zugang zu ihnen auch zukünftig sicherzustellen. Entstehende Abwässer aus Betriebsabläufen, Produktions- und Fertigungsprozessen sowie sanitären Anlagen sind vor ihrer Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln.

2.5. Verringerung der Emissionen

Als Motorenhersteller ist uns die Verringerung klimaschädlicher CO₂-Emissionen auch über das gesetzlich erlaubte Maß hinaus ein zentrales Anliegen. Neben der Entwicklung klimaneutraler Antriebssysteme wollen wir auch durch die fortlaufende Optimierung unserer Produktionsprozesse einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des rechtsverbindlichen **Übereinkommens von Paris** in seiner aktuellsten Fassung leisten. Dazu haben wir uns im Rahmen unserer Nachhaltigkeitsstrategie konkrete Ziele für die Reduzierung unserer CO₂-Emissionen gesetzt.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass auch sie ihre Emissionen vor Freisetzung mittels geeigneter Mechanismen typisieren, mindestens routinemäßig überwachen, überprüfen und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zur Optimierung einleiten. Wir verlangen von unseren Lieferanten weiterhin, dass sie im Rahmen ihrer Produktionsprozesse Abgasreinigungssysteme einsetzen und wirtschaftliche Lösungen zur kontinuierlichen Reduzierung jeglicher Art von Emissionen finden, um ebenfalls einen Beitrag zur Erreichung der Pariser Klimaziele zu leisten, insbesondere mit Blick auf das 1,5-Grad-Ziel. Gleichzeitig sollen sie bestrebt sein, Transparenz über die verursachten Emissionen sowohl für DEUTZ als auch für sonstige Geschäftspartner zu schaffen.

3. Verantwortungsvolle Beschaffung und Konfliktminerale

Als Motorenhersteller verarbeiten wir im Rahmen unserer Produktionsprozesse Komponenten und Erzeugnisse, die verschiedenste Reinstoffe und Mineralien beinhalten. In diesem Zusammenhang legen wir besonderen Wert auf eine verantwortungsvolle und nachhaltige Beschaffung, insbesondere hinsichtlich der Konfliktminerale Zinn, Tantal, Wolfram, Kobalt, Erze und Gold. Da wir Mineralien nicht direkt beziehen, können wir unserer Verantwortung nur gemeinsam mit unseren Lieferanten nachkommen, weshalb wir sie dazu verpflichten, Güter und Materialien zur Herstellung ihrer Produkte für DEUTZ nicht auf illegale oder unethische Weise zu beziehen. Hierbei verweisen wir auf die Einhaltung der DEUTZ Konfliktmineralienrichtlinie in aktuellster Fassung, die auf der Unternehmenswebsite www.deutz.com im Bereich Verhaltenskodex für Lieferanten veröffentlicht ist.

Wir erwarten von unseren Lieferanten entlang der Lieferkette die **EU-Konfliktmineralien-Verordnung EU 2017/821** einzuhalten und die Vorgaben des **Dodd-Frank-Act Section 1502** zu befolgen. Wir unterstützen die **OECD-Leitsätze zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Konfliktminerale** und verpflichten alle Lieferanten auch zur Erfüllung der daraus resultierenden Sorgfaltspflichten. Unsere Lieferanten müssen den Bezug von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten vermeiden und uns ausreichende Informationen hinsichtlich Konfliktminerale in der Lieferkette zur Verfügung stellen. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen zwingend gemieden werden.

4. Ethisches Geschäftsverhalten

Als international tätiger Konzern sind wir einem breiten Spektrum an rechtlichen und behördlichen Rahmenbedingungen unterworfen. Ihre Einhaltung ist die Grundlage für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsentwicklung, denn ungesetzliches Verhalten oder bereits der Anschein einer Rechtsverletzung kann die Reputation eines Unternehmens nachhaltig schädigen und neben großen wirtschaftlichen Schäden auch seinen Fortbestand gefährden. Wir bekennen uns ausdrücklich zur Rechtstreue und verfolgen eine Nulltoleranz-Strategie im Hinblick auf gesetzwidriges Verhalten, insbesondere Korruption und Bestechung.

Gesetzeskonformes sowie ethisch und moralisch unbedenkliches Verhalten erwarten wir gleichermaßen von all unseren Geschäftspartnern. Wir setzen voraus, dass unsere Lieferanten die jeweils geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen jener Länder, in denen sie tätig sind, befolgen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Regeln des Wettbewerbs- und Kartellrechts, der Import- und Exportkontrolle, der Geldwäscheprävention sowie internationale Sanktionsregelungen.

4.1. Fairer Wettbewerb

Wir betreiben unser Geschäft ausschließlich nach dem Leistungsprinzip und auf der Grundlage des freien, ungehinderten Wettbewerbs und erwarten Selbiges von der gesamten Lieferkette.

Die Einhaltung von Regeln des fairen Wettbewerbs, insbesondere auch bei Ausschreibungen, setzen wir als selbstverständlich voraus. Unsere Lieferanten müssen sich dazu verpflichten, alle einschlägig anwendbaren wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die des Kartellrechts, einzuhalten. Dabei erwarten wir von ihnen, dass sie über ihren eigenen Geschäftsbereich hinaus agieren und auch die wettbewerblichen Bestimmungen all jener Länder berücksichtigen, in denen ihre Aktivitäten möglicherweise wettbewerbshemmende Effekte haben. Wir verweisen hierbei insbesondere auf **Art. 101, 102 AEUV** sowie auf **Kapitel 10 der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**:

Absprachen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern sind unzulässig und damit verboten, wenn sie darauf abzielen oder dazu führen, Wettbewerb zu verhindern oder einzuschränken. Weiterhin ist der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung untersagt.

Unsere Lieferanten müssen in Angelegenheiten der untersuchenden Wettbewerbsbehörden kooperativ mit diesen zusammenarbeiten. Wir erwarten, dass sie ihre Arbeitnehmer regelmäßig über die Relevanz und Einhaltung der geltenden Wettbewerbsregelungen informieren.

4.2. Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Um das Vertrauen in DEUTZ und unsere Integrität gegenüber Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären und der Öffentlichkeit zu wahren, verfolgen wir eine Nulltoleranz-Strategie in Bezug auf Korruption, Bestechung und Erpressung und erwarten Selbiges auch von unseren Lieferanten.

Unsere Lieferanten haben sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Antikorruptionsgesetze und -regelungen zu verpflichten und bei allen geschäftlichen Aktivitäten höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Im Einklang mit dem **UNGC-Prinzip 10** beziehen wir uns dabei insbesondere auf das **Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption** und **Kapitel 7 des ersten Teils der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**.

Unsere Lieferanten dürfen DEUTZ-Mitarbeitern sowie Dritten in Zusammenhang mit einer Tätigkeit für DEUTZ keine Zuwendungen und Vorteile versprechen oder gewähren, die auf die Erwirkung geschäftlicher Vorteile abzielen. Wir erwarten zudem, dass sie in keiner Form gesetzwidrige Zuwendungen an Amtsträger oder Behörden vornehmen, und verlangen weiterhin, dass sie Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Antikorruptionsvorschriften einsetzen, um jegliche Art von Bestechung und Korruption zu unterbinden.

4.3. Vermeidung von Interessenskonflikten

Wir treffen geschäftliche Entscheidungen ausschließlich auf professioneller und sachlicher Ebene. Entscheidungen unserer Lieferanten hinsichtlich einer Zusammenarbeit mit uns müssen allein auf objektiven und sachlichen Kriterien basieren.

Interessenskonflikte sind grundsätzlich zu vermeiden – auch in privaten Belangen oder bei anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten. Dies gilt auch für Angehörige oder sonstige nahestehende Personen oder Organisationen. Persönliche Interessen dürfen keinen Einfluss auf die geschäftlichen Entscheidungen unserer Lieferanten haben. Sobald ein Lieferant Kenntnis über einen potenziellen Interessenskonflikt erhält, ist er dazu verpflichtet, geeignete interne Maßnahmen zur Beendigung des Konflikts zu ergreifen. Unsere Lieferanten müssen uns umgehend, offen und transparent über auftretende und potenzielle Interessenskonflikte informieren.

4.4. Schutz des geistigen Eigentums

Wir gehen mit den Rechten an geistigem Eigentum verantwortungsvoll und respektvoll um und verlangen dieses Schutzverhalten auch von unseren Lieferanten entlang der Lieferkette.

Wir verpflichten unsere Lieferanten zur Einhaltung aller einschlägig relevanten Vorschriften und Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums, insbesondere im Bereich des Urheber-, Marken-, Design- und Patentrechts. Weiterhin müssen sie sich dazu bereit erklären, mit DEUTZ eine Vertraulichkeitsvereinbarung abzuschließen. Geistiges Eigentum umfasst insbesondere Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche

Informationen, technologische Informationen und Know-how, Urheberrechte, Handelsmarken, Logos, Kundeninformationen, Patente, eingetragene Designs und urheberrechtlich geschützte Werke wie Software und Bildrechte.

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz des geistigen Eigentums von DEUTZ und allen anderen Geschäftspartnern in ihren Geschäftsabläufen zu etablieren. Jegliche Art von Missbrauch, unangebrachter Nutzung, Betrug, Fälschung, Diebstahl oder der inadäquaten Offenlegung des geistigen Eigentums von DEUTZ ist untersagt.

4.5. Vertraulichkeit und Datenschutz

Wir respektieren die Privatsphäre, insbesondere die Integrität und Vertraulichkeit der uns anvertrauten Daten von Mitarbeitern, Geschäftspartnern sowie sonstiger Dritter und erwarten dies auch von unseren Lieferanten.

Unsere Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung aller national und international einschlägigen Datenschutzgesetze, insbesondere der **europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)**. Sie haben in jedem Fall den Schutz und die Sicherheit von personenbezogenen Daten, d. h. von Informationen, die Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen zulassen, sicherzustellen. Alle personenbezogenen Daten, die unsere Lieferanten von uns, von ihren Auftraggebern, ihren Zulieferern, ihren Kunden, ihren Verbrauchern und ihren Arbeitnehmern erheben und speichern, dürfen ausschließlich zweckgebunden, nachvollziehbar, sorgfältig und der Sensibilität der Daten entsprechend, im Einklang mit den jeweils geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet werden.

4.6. Geldwäsche und Rechnungslegung

Wir positionieren uns gegen jegliche Art von Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung und legen besonderen Wert auf eine gesetzeskonforme Rechnungslegung.

Wir setzen voraus, dass sich unsere Lieferanten – unter Einhaltung der jeweils einschlägigen nationalen und internationalen Geldwäschegesetze und -vorschriften – klar von jeder Art der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung distanzieren. Geschäftliche Transaktionen zwischen DEUTZ und seinen Lieferanten haben zwingend unter Ausschluss von Bargeldzahlungen und vergleichbar dubiosen Rahmenbedingungen zu erfolgen.

Hinsichtlich ihrer Rechnungslegung erwarten wir von unseren Lieferanten die strikte Einhaltung der dazu geltenden lokalen Gesetze und Bestimmungen sowie die daraus resultierende Anfertigung und Offenlegung von Finanzaufzeichnungen und -berichten.

4.7. Handelsregelungen

Als global agierendes Unternehmen respektieren wir alle nationalen und internationalen Handelsgesetze und -vorschriften über Exporte, Importe, Sanktionen, Zölle, Beschränkungen und Embargos. Diese Rechtskonformität erwarten wir auch von unseren Lieferanten entlang der Lieferkette. Unsere Lieferanten gewährleisten

darüber hinaus den Austausch von außenwirtschaftsrelevanten Informationen und verfolgen damit das Ziel einer sicheren Lieferkette. Unsere Lieferanten haben sicherzustellen, dass weder ihr Unternehmen selbst noch ihre wirtschaftlich Berechtigten, Vertreter oder andere von ihnen eingesetzte Subunternehmer auf einer der geltenden Sanktionslisten aufgeführt sind.

III. Umsetzung und Rechtsfolgen bei Verstößen

Ein Verhaltenskodex ist nur wirksam, wenn er implementiert und durchgesetzt wird. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die in unserem vorliegenden Lieferantenkodex aufgeführten Grundsätze und Anforderungen einhalten bzw. erfüllen und dies gleichzeitig mittels eines angemessenen Systems und Verfahrens überwachen. Unsere Lieferanten müssen dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter unseren Lieferantenkodex kennen, ihn verstehen und ihr Handeln danach ausrichten. Weiterhin erwarten wir von unseren Lieferanten darauf hinzuwirken, dass auch ihre Vertragspartner unseren Lieferantenkodex kennen und einhalten.

Das systematische Risikomanagement ist wichtiger Baustein eines nachhaltigen Lieferkettenmanagements. Daher erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie Risiken innerhalb ihrer Lieferkette identifizieren und angemessene Präventionsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr ermittelter Risiken ergreifen. Im Falle identifizierter Risiken und/oder ergriffener Präventionsmaßnahmen erwarten wir von unseren Lieferanten, dass uns diese über den verantwortlichen DEUTZ-Einkäufer mitgeteilt werden.

Um uns über (potenzielle) Verstöße gegen die in diesem Lieferantenkodex aufgeführten Anforderungen zu informieren, steht u. a. auf unserer Unternehmenswebsite www.deutz.com im Bereich Compliance ein öffentlich zugängliches Hinweisgebersystem zur Verfügung. Darüber ist es unseren Lieferanten und sämtlichen Stakeholdern des Unternehmens jederzeit möglich, jegliche Compliance-Verdachtsfälle – auch anonym – zu melden und Abhilfe einzufordern.

Wir behalten uns das Recht vor, Selbstauskünfte einzuholen und nach angemessener Voranmeldung risikobasierte Audits oder Bewertungen an Produktions- und Geschäftsstandorten unserer Lieferanten durchzuführen, um sicherzustellen, dass sie alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Standards einhalten. Unsere Lieferanten verpflichten sich, DEUTZ die Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Audit-Rechts benötigt werden. Sofern wir mittelbare Kenntnis über rechtsverstoßendes Verhalten von Unterlieferanten oder Geschäftspartnern unserer Lieferanten erlangen, hat der Lieferant eine anlassbezogene Einsicht in Unterlagen mit Unterlieferanten und Geschäftspartner zu gewähren. Im Falle, dass ein Lieferant in erheblichem Maße gegen den vorliegenden Lieferantenkodex verstößt, und ergreift er nach unserem Hinweis hierauf keine Abhilfemaßnahmen, berechtigt uns dies zur außerordentlichen Kündigung des zugrunde liegenden Liefervertrages.

IV. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant „XY“ verpflichtet sich durch Unterzeichnung dieses Dokuments dazu, die in diesem Lieferantenkodex aufgeführten Grundsätze und Anforderungen anzuerkennen und einzuhalten. Diese Verpflichtung gilt für alle Standorte des Lieferanten „XY“ sowie für alle verbundenen Unternehmen des Lieferanten. Außerdem erwarten wir vom Lieferanten, unseren Lieferantenkodex innerhalb seiner Lieferkette und gegenüber seinen Beschäftigten in einer für diese verständlichen Weise zu kommunizieren sowie alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Ort, Datum

Name Lieferant

Vorname, Nachname, Funktion

Unterschrift

V. Referenzen

DEUTZ-Nachhaltigkeitsstrategie:

<https://www.deutz.com/nachhaltigkeit>

DEUTZ-Hinweisgebersystem:

<https://www.deutz.com/ueber-uns/compliance>

Global Compact der Vereinten Nationen:

<https://www.unglobalcompact.org/>

Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen:

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen:

<https://www.oecd.org/berlin/publikationen/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen.htm>

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG):

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s2959.pdf#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s2959.pdf%27%5D__1665244300600tt (bgbl.de)

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen:

<https://www.ohchr.org/en/universal-declaration-of-human-rights>

Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO):

<https://www.ilo.org/global/lang--en/index.htm>

EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO):

<https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/>

EU-Konfliktmineralien-Verordnung EU 2017/821:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32017R0821>

Dodd-Frank Act:

<https://www.congress.gov/111/plaws/publ203/PLAW-111publ203.pdf>

Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV):

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:12012E/TXT:de:PDF>

Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau:

<https://unwomen.de/wp-content/uploads/2022/03/cedaw.pdf>

Übereinkommen von Paris der Vereinten Nationen:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:22016A1019\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:22016A1019(01))

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32011L0065>

Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung, Anpassung, Ausnahmen, Regelungen und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32006R1907>